



MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Donau, NÖ, Tel.: 02718/257, Fax: Klappe 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at <http://www.lichtenau.at> ATU54635300

Bearbeiter: Ing. Daniel Scheibelberger
Tel.: 02718/257-18
Fax: 02718/257 4
E-Mail: scheibelberger@lichtenau.gv.at

GZ: A-2020-1140-00164
Lichtenau, am 09.07.2020

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel vom 10.07.2020 über die Zuweisung von Geschäftsbereichen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Aufgrund des § 37 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird verordnet:

§1

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes werden folgende Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die unter der Verantwortung und nach den Weisungen des Bürgermeisters zu besorgen sind, zugewiesen:

VIZE-BGM Steindl Reinhard
Feuerwehrwesen inkl. Löschwasserbehälter; Land- und Forstwirtschaft inkl. Vermessungen; Tourismus; Wanderwege; Wildbäche
GGR Mistelbauer Andreas
Dorferneuerung und Vereine; Senioren; Kunst, Kultur und Kultus; Kirchliche Angelegenheiten inkl. Friedhöfe
GGR Allinger Helmut
Wasserversorgung; Abwasserentsorgung
GGR Rauscher Leopold
Straßen- und Wegebau; Öffentliche Beleuchtung; Straßenreinigung und Winterdienst; Verkehr
GGR Zuntermann Leopold
Jugend und Sport; Familie; Kindergarten und Schule; Spielplätze
GGR Wimmer Franz
Häuser- und Liegenschaftsverwaltung; Grundverkehrskommission; Breitbandausbau; Energie und Umweltschutz; Schutzwasserbau

§2

Die behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bleiben auch in jenen Geschäftsbereichen, die gemäß § 1 den Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, dem Bürgermeister vorbehalten.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister


Andreas Pichler



Angeschlagen am: 10.07.2020

Anzuschlagen bis: 24.07.2020

Abgenommen am: 28.07.2020

